

Art. 4. Ein auf Wochen arbeitender Geselle, welcher bey einem Meister in Arbeit tritt, soll wenigstens Bierzeihen Tage bey demselben in Arbeit bleiben. Nach Verfluß dieser Zeit soll der Meister ihm seinen Lohn, nach Beschaffenheit seiner Arbeit und Fähigkeit, außer der bey ihm genossenen Kost und Lagerstatt, auf Zehen bis Sechzeihen Groschen wöchentlich zu seyen besugt und der Geselle auf solche verfloßene Zeit damit zufrieden seyn. Auch soll ein Geselle, welcher auf Wochen arbeitet, nicht Bier Wochen vor Ostern, Pfingsten oder Weynachten Abschied fordern. Derjenige aber, so außer diesen Zeiten sich verändern will, soll es an einem Sonntage Acht Tage vorher seinem Meister ansagen.

Insonderheit stehet zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weynachten einem jeden frey sich zu verändern und einen andern Meister zu suchen und bey demselben in Arbeit zu treten, wenn er solches seinem bisherigen Meister Acht Tage zuvor angejaget, und seines Verhaltens halber von letztern ein gut Zeugnis erhält.

Und da hiernächst in dem gnädigsten Rescript d. d. 12ten Septembris 1767 denen Meistern bey vorkommender presantem Arbeit Gesellen ums Tage-Lohn täglich à Sechs Groschen zu nehmen, nachgelassen worden, So hat es dabey sein Bewenden, jedoch ist ein solcher Tage-Geselle ebenfalls verbunden, wenigstens Bierzeihen Tage bey seinem Meister auszuhalten, wenn ihm letzterer so lange Zeit nöthig hat.

Und wie ein Meister weder einem Wochen-Gesellen außer der Kost und Lagerstatt wöchentlich, über höchstens Sechzeihen Groschen Wochen Lohn, noch einem Tage-Gesellen, welcher Kost und Lagerstatt nicht erhält, über Sechs Groschen Tagelohn geben darf, bey Vermeidung einer Strafe von Zwey Thalern, womit er sonst der Innungs-Armen- und Wittben-Casse verfallen sein soll. Also sollen auch diejenigen Gesellen, welche ihren Meistern ein mehreres Lohn abdringen zu wollen sich unterfangen, dieserhalb nachdrücklich gestrafet und über dieses von keinem hiesigen Meister weiter in Arbeit genommen, sondern fortzuwandern, angehalten werden.

Cap. III. von denen Meistern.

Art. 1. Derjenige, so Meister werden will, soll Acht Jahre gewandert und außerhalb seines Geburts Orts gearbeitet haben und hat sich 14 Tage vor dem Quartal Reminiscere bey dem Ober-Ältesten, und im Quartal selbst bey der Innung zu melden, und Achtzeihen Groschen für das Einschreiben, und Achtzeihen Groschen für das Vorlesen derer von ihm dem Handwerke vorgelegt werdenden Urkunden zur Lade zu entrichten, auch nach der bisherigen Observanz Acht Groschen für die alten Meister am ersten Tische, und Vier Groschen zur Armen- und Wittben Cassa zu bezahlen.

Meldet er sich erst nach dem Quartal, so bezahlet er diesfalls noch Einen Thaler zur Lade.\*)

Art. 2. Die **Meister-Stücke** sind in Zukunft

Ein tüchtiges vollkommenes Mannes Kleid, und  
Ein Weibs Kleid\*\*)

wie es die Mode mit sich bringet, dazu der, so Meister werden will, das Tuch oder den Zeug samt allen Zubehör, schaffen, solches in Beysein derer Ältesten, vor legen und die Person so er kleiden will und bekannt seyn muß benennen, auch das Maas, so er genommen, vorzeigen, und darauf den Zuschnitt verrichten, die Kleider so dann, sobald er kann, jedoch längstens binnen Bier Wochen, in eines Ältesten Werkstelle verfertigen, und solche denen Ältesten und beyßigenden Meistern vorzeigen soll.

Wenn dieses geschehen, so hat er sodann auf Leinwand, so zuvor von denen Ältesten mit Fleiß anzusehen, ob darauf vielleicht eine Zeichnung schon befindlich sey, folgende Kleidungen abzureißen, als:

Einen Chur-Rock — Einen Priester Rock — Ein Mesh Gewand — Einen Pohluischen Rock — Einen Ungarischen Rock — Ein Spanisch Kleid — Ein Schweizer Kleid — Eine Pferde Bekleidung,

weshalb ihm die ins kleine gefertigten Modelle\*\*\*) vorzuliegen sind.

Art. 3. Der einwerbende Geselle hat:

a) denen mit seinem Meister-Stück Mühe habenden Meistern und zwar  
Zwey Thaler dem Ältesten bey dem das Meister-Stück gemacht wird,  
Einen Thaler 12 gr. denen Ältesten, so beyhm Zuschneiden des Meisterstücks zugegen seyn, und  
Einen Thaler 12 gr. denen Ältesten, so bei Fertigung derer Kleider Röcke gegenwärtig seyn, mithin zusammen Fünff Thaler abzuentrichten,

\*) Hier findet sich in den Original-Acten noch der folgende spätere Vermerk: „Zusolge höchsten Rescripts vom 5ten des Februar 1801 in Actis sub L. S. No. 101 vom Jahre 1798 Blt. 158 b. soll jeder Geselle, welcher das Meisterrecht gewinnen will, das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurücke gelegt haben. —

\*\*) Unter „Kleid“ ist hier immer ein vollständiger Anzug zu verstehen. Zwischen Manns- und Frauenschneidern wurde beim Meisterwerden kein Unterschied gemacht.

Anmerkung des Herausgebers.

\*\*\*) Ueber diese niedlichen und zum Theil noch aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammenden Kleider-Modelle ist schon weiter oben pag. 14 & 15 berichtet worden. Wir sehen aber hier, daß sie noch im Jahre 1784 wirklich in Gebrauch waren, wenn auch die Innungsartikel der vorhergehenden Jahrhunderte sie nicht ausdrücklich erwähnen.

Anmerkung des Herausgebers.